



GEMEINDE **Lauperswil**

Gebührenverordnung

Ausgabe ab 01.07.2019

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINES	4
Gegenstand	4
Aufwandgebühr	4
2. ALLGEMEINE VERWALTUNG	4
2.1 PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	4
Personenrecht	4
Erbrecht	4
2.2 EINWOHNER- UND FREMDENKONTROLLE	4
Niederlassung und Aufenthalt	4
Bürgerrecht	5
2.3 ORTSPOLIZEIWESEN	5
Gesundheitswesen	5
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	5
Handel und Gewerbe	6
Handlungsfähigkeitszeugnis	6
Waffenerwerbsschein	6
Sonntagsruhe	6
Verkehrsbeschränkung	6
Amtshilfe	6
2.4 BAUWESEN	6
2.4.1 Baugesuche und Voranfragen	6
Voranfragen	6
Vorläufige, formelle Prüfung	6
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	6
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	7
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	7
Projektänderungen / Verlängerungen	8
Vorzeitige Baubewilligung	8
Vorzeitiger Baubeginn	8
2.4.2 Baukontrolle	8
Baubeginn	8
Kontrollen	8
Maßnahmen	8
Verlängerung	8
2.4.3 Weitere Aufwendungen	8
Planung	8
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	8
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	8
2.4.4 Vermessungswerk	9
Aufnahme projektierte Bauten	9
Nachführung	9
Vermarkung	9
Schneeräumung	9
2.5 STEUERWESEN	9
Veranlagung	9
Amtliche Bewertung	9
2.6 DATENSCHUTZ	9
Einsicht in eigene Akten	9
2.7 VERSCHIEDENES	9
Nachschlagen	9

Schreiberei.....	9
Reglemente	10
Kopien.....	10
Gebühreninkasso	10
Tagesschule und Mittagstisch.....	10
Hundetaxe	10
3. TURNHALLE, SCHULRÄUME.....	10
3.1 VERMIETUNG AN EINHEIMISCHE VEREINE/GRUPPEN UND VERANSTALTER	10
Turnhalle	10
Schulräume.....	10
Schulküche mit Unterrichtszimmer	11
3.2 VERMIETUNG AN AUSWÄRTIGE UND GEMISCHTE (AUSWÄRTIGE/EINHEIMISCHE) VEREINE/GRUPPEN UND VERANSTALTER	11
Turnhalle	11
Schulräume.....	11
Schulküche mit Unterrichtszimmer	11
4. SCHLUSSBESTIMMUNG	11
Schlussbestimmung.....	11
Inkrafttreten.....	12

Gestützt auf Artikel 5 des Gebührenreglementes vom 5. Dezember 2013 erlässt der Gemeinderat Lauperswil die folgende

Gebührenverordnung

1. Allgemeines

Gegenstand **Art. 1** Mit dieser Verordnung legt der Gemeinderat die Höhe der einzelnen Gebühren nach Massgabe des Gebührenreglements fest. Die Gebührenansätze werden in den folgenden Artikeln nach Gebührenbereichen aufgelistet.

Aufwandgebühr	Art. 2 ¹ Aufwandgebühr I	CHF 60.00 / Stunde
	² Aufwandgebühr II	CHF 120.00 / Stunde
	³ Autospesen	CHF 0.70 pro km

2. Allgemeine Verwaltung

2.1 *Personen-, Familien-, Erbrecht*

Personenrecht	Art. 3 Vorsorgeauftrag, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
Erbrecht	Art. 4 ¹ Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.00 pro Seite
	⁶ Bescheinigung, dass keine Letztwillige Verfügung eingereicht wurde	CHF 20.00
	⁷ Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.00
	⁸ Nachforschen nach den Erben, Erbenverzeichnis	Aufwandgebühr I
	⁹ Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

2.2 *Einwohner- und Fremdenkontrolle*

Niederlassung und Aufenthalt	Art. 5 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Bürgerrecht	³ Lebensbescheinigung	CHF 15.00
	⁴ Adressauskünfte schriftlich	CHF 10.00
	Art. 6 ¹ Einbürgerungsgebühr Allgemein gilt:	Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)
	¹ Einzelpersonen bei Gesuchstellung zwischen 11 und 15 Jahre ungeachtet der absolvierten Schulbildung in der Schweiz	CHF 550.00
	² Einzelpersonen bei Gesuchstellung zwischen 16 und 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	CHF 550.00
	³ Einzelperson bei Gesuchstellung zwischen 16 - 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) weniger als 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz absolviert	CHF 1'800.00
	⁴ Einzelperson über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	CHF 2'000.00
	⁵ Ehepaar unter 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern) eine Person verfügt über mindestens 9 Semester obligatorische Schulbildung in der Schweiz (ein Ehepartner erfüllt beide Kriterien oder beide Ehepartner erfüllen nur ein Kriterium)	CHF 2'500.00
	⁶ Ehepaar über 25 Jahre (evtl. mit minderjährigen Kindern)	CHF 2'500.00
	⁷ Schweizerinnen und Schweizer je Gesuch	CHF 500.00
⁸ Sprachstandanalyse	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 125.00 CHF 250.00	
⁹ Einbürgerungskurs	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 260.00 – CHF 400.00	
¹⁰ Einbürgerungstest	gemäss Ansatz der beauftragten Schule; CHF 260.00 – CHF 390.00	
2.3 Ortspolizeiwesen		
Gesundheitswesen	Art. 7 Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 8 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 21 ff.
	² Stellungnahme zur • erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I

	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung einer Betriebsbewilligung • Erteilung einer Einzelbewilligung • Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang 	<p>Aufwandgebühr I Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II</p>
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 9 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	Aufwandgebühr I
Handlungsfähigkeitszeugnis	Art. 10 Leumunds- oder Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF 15.00
Waffenerwerbsschein	Art. 11 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Sonntagsruhe	Art. 12 Ausnahmbewilligung nach Sonntagsruhegesetz	CHF 50.00
Verkehrsbeschränkung	Art. 13 Ausnahmbewilligungen für das Befahren von Strassen mit Beschränkung	CHF 50.00
Amtshilfe	Art. 14 Auftragsbefreiung der Ortspolizei in betriebsrechtlichen Angelegenheiten (Zustellungen, etc.)	Gebührenverordnung SchKG (SR 281.35)
2.4 Bauwesen		
<i>2.4.1 Baugesuche und Voranfragen</i>		
Voranfragen	Art. 15 Voranfragen	Aufwandgebühr II
Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 16 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr Baukontrolleur / effektive Kosten Geometer
	³ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	CHF 30.00
Vorläufige formelle und materielle Prüfung	Art. 17 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II

	² Rückweisung zur Verbesserung	CHF 50.00
	³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte materielle Prüfung (Gemeinde ist Baubewilligungsbehörde)	Art. 18 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
	² Einholen von Fach- und Amtsberichten, Neben- und Ausnahmegewilligungen	CHF 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	CHF 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	CHF 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung, Vorbereitung und Durchführung	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der Gemeinde
	⁶ Bauentscheid inkl. allfälliger Ausnahmegewilligungen von Gemeindevorschriften	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
a) Ersatzbeiträge für den baulichen Zivilschutz	nach Kantonalem Tarif (BSIG 5/521.11/1.1)	
b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21) bzw. Richtlinie über die Gebührenerhebung durch das GSA	
c) Strassenanschluss	CHF 30.00	
d) Besondere Benützung der Strasse nach Strassengesetz (BSG 732.11)	gemäss Art. 71 SG	
e) Brandschutz	Aufwandgebühr I	
f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II, Rechnung Fachstelle	
g) Wasseranschluss	CHF 30.00	
h) weitere Amts- und Fachberichte sowie Ausnahmegewilligungen von externen Fachstellen	effektive Kosten	
Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	Art. 19 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II pro teilnehmende Person der

Gebührenverordnung

		Gemeinde
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amts- und Fachberichte	Aufwandgebühr II zuzüglich Gebühren gem. Art. 19 Abs. 7
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 20 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	Art. 21 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 22 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<i>2.4.2 Baukontrolle</i>		
Baubeginn	Art. 23 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.00
Kontrollen	Art. 24 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr Baukontrolleur oder tatsächlicher Aufwand der beauftragten Kontrollstelle
Maßnahmen	Art. 25 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Verlängerung	Art. 26 Behandlung für Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung	CHF 30.00
<i>2.4.3 Weitere Aufwendungen</i>		
Planung	Art. 27 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II und effektiver Aufwand Fachstelle
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 28 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II
Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	Art. 29 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 10 m ² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr ² Für jeden weiteren m ² und jeden weiteren Tag: a) befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m ² /Tag b) unbefestigter Boden: pro m ² /Tag	CHF 40.00 CHF 0.50 CHF 0.20

	³ Bewilligung für besondere Benützung der Strasse nach Strassenbaugesetz (BSG 732.11) wie Aufbruch für Leitungen	CHF 100.00
	⁴ Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.00 (ohne Grundgebühr)	
	⁵ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden	
2.4.4 Vermessungswerk		
Aufnahme projektierter Bauten	Art. 30 Aufnahme projektierter Bauten aufgrund der Baubewilligung	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Nachführung	Art. 31 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996	Verordnung über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341.1)
Vermarkung	Art. 32 Vermarkungskosten	Gesetz über die Amtliche Vermessung (BSG 215.341)
Schneeräumung	Art. 33 Maschinelle Schneeräumung insbesondere auf privaten Vorplätzen, Parkplätzen und Strassen der Klasse 3, welche mit einem Fahr- oder Teilfahrverbot belegt sind	Pauschal gemäss Vereinbarung mit Grundeigentümer
2.5 Steuerwesen		
Veranlagung	Art. 34 Auszug aus dem Steuerregister, Steuerausweis	CHF 10.00
	² Auskunft über Steuertaxation, Nachforschung im Veranlagungssystem	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 35 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte oder dem Grundstückprotokoll	CHF 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I
2.6 Datenschutz		
Einsicht in eigene Akten	Art. 36 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Art. 21 Datenschutzgesetz	gebührenfrei
2.7 Verschiedenes		
Nachschlagen	Art. 37 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	Art. 38 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I

Reglemente	Art. 39 Abgabe von Reglementen	gratis
Kopien	Art. 40 ¹ Kopien, A4 schwarz/weiss	CHF 0.20 pro Seite
	² Kopien, A3 schwarz/weiss	CHF 0.40 pro Seite
	³ Kopien, A4 farbig	CHF 0.50 pro Seite
	⁴ Kopien A3 farbig	CHF 1.00 pro Seite
	⁵ Plankopien A4 unbeschriftet	CHF 1.00 pro Seite
	⁶ Plankopien A3 unbeschriftet	CHF 1.50 pro Seite
Gebühreninkasso	Art. 41 ¹ Verfügung	CHF 30.00
	² Mahnung	CHF 20.00
Tagesschule und Mittagstisch	Art. 42 ¹ Gebühr pro Betreuungsstunde Tagesschule	Tagesschulverordnung (BSG 432.211.2)
	² Mahlzeit Mittagstisch	gemäss Empfehlung Erziehungs- direktion Kanton Bern (Tarife)
Hundetaxe	Art. 43 ¹ Hundetaxe pro Hund und Jahr	CHF 50.00
	² Für Militär-, Polizei-, Blinden-, Therapie- und Rettungshunde wird keine Gebühr erhoben.	

3. Turnhalle, Schulräume

3.1 Vermietung an einheimische Vereine/Gruppen und Veranstalter

Grundsatz	Art. 44 Turnhalle, Schulräume, Pausenplatz, Pausenhalle und Schulhausrasen werden grundsätzlich nur ausserhalb der Betriebszeiten der Schulen vermietet.	
Turnhalle	Art. 45 ¹ Dauerbenützer pro Jahresstunden (inkl. Garderobe und Dusche)	CHF 50.00/h
	² einmalige Benützung für Turniere oder Kurse (inkl. Garderobe und Dusche)	gratis
	³ Benützung der Garderobe und Dusche	gratis
Schulräume	Art. 46 Benützung der Schulräume (inkl. Mittagstischraum ohne Küchenbenützung)	gratis

Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen	Art. 47 Benützung des Pausenplatzes, der Pausenhalle und/oder des Schulhausrasens	gratis
Schulküche mit Unterrichtszimmer	Art. 48 ¹ Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung) ² Weiterbildungskurse (schulintern)	CHF 50.00 gratis
Mittagstischraum mit Küche	Art. 49 Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 30.00
Reinigung	Art. 50 Reinigung durch Hauswart oder Hauswartin	gemäss Personalreglement

3.2 Vermietung an auswärtige und gemischte (auswärtige/einheimische) Vereine/Gruppen und Veranstalter

Grundsatz	Art. 51 Turnhalle, Schulräume, Pausenplatz, Pausenhalle und Schulhausrasen werden grundsätzlich nur ausserhalb der Betriebszeiten der Schulen vermietet.	
Turnhalle	Art. 52 ¹ Dauerbenützer pro Jahresstunden (inkl. Garderobe und Dusche) ² einmalige Benützung für Turniere oder Kurse (inkl. Garderobe und Dusche) ³ Benützung der Garderobe und Dusche pro Tag ⁴ Bei Jugendsportgruppen wird von Fall zu Fall entschieden	CHF 100.00/h CHF 60.00 CHF 20.00
Schulräume	Art. 53 Gebühr pro Abend oder Halbttag	CHF 10.00
Pausenplatz, -halle und Schulhausrasen	Art. 54 Benützung des Pausenplatzes, der Pausenhalle und/oder des Schulhausrasens pro Tag	CHF 50.00
Schulküche mit Unterrichtszimmer	Art. 55 Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 100.00
Mittagstischraum ohne Küche	Art. 56 Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 10.00
Mittagstischraum mit Küche	Art. 57 Gebühr pro Benützung (ohne Reinigung)	CHF 60.00
Reinigung	Art. 58 Reinigung durch Hauswartin oder Hauswart	gemäss Personalreglement

4. Schlussbestimmung

Schlussbestimmung	Art. 59 Die Gebührenverordnung hebt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere den Gebührentarif vom 01.01.1999, die Tarifordnung für die Benützung von Turnhallen und Unterrichtsräumen der Primarschulen vom 23.03.1994 und den Tarif Einbürgerungsgebühren vom 14.03.2011 auf.	
-------------------	--	--

Inkrafttreten

Art. 60 ¹Die vorliegende Verordnung tritt per 01.01.2014 in Kraft.

²Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Oktober 2013 beraten und genehmigt worden.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 52 vom 27. Dezember 2013 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 20. Januar 2014 js

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi

Teilrevision 2014

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 7. April 2014 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 16 vom 17. April 2014 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 10. April 2014 js

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi

Teilrevision 2015

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 14. Dezember 2015 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:


Hans Ulrich Gerber


Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 51 vom 17. Dezember 2015 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 15. Dezember 2015 js

Der Gemeindeschreiber:

Jürg Sterchi

Teilrevision 2017

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 11. Dezember 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

 
Hans Ulrich Gerber Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 50 vom 14. Dezember 2017 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 15. Dezember 2017 js

Der Gemeindeschreiber:


Jürg Sterchi

Teilrevision 2018

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 19. November 2018 genehmigt.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

 
Hans Ulrich Gerber Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 47 vom 22. November 2018 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 23. November 2018 js

Der Gemeindeschreiber:


Jürg Sterchi

Teilrevision 2019

Die Teilrevision der Gebührenverordnung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Juni 2019 genehmigt und tritt per 01.07.2019 in Kraft.

GEMEINDERAT LAUPERSWIL

Der Präsident: Der Sekretär:

 
Hans Ulrich Gerber Jürg Sterchi

Bekanntmachung

Der Gemeindeschreiber hat den Beschluss sowie das Inkrafttreten dieser Verordnung im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 26 vom 27.06.2019 bekannt gemacht.

3438 Lauperswil, 25. Juni 2019 js

Der Gemeindeschreiber:


Jürg Sterchi